Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit (Teil 1b)

Vorlesung im Sommersemester 2019

an der Universität Ulm

von Bernhard C. Witt

1. Grundlagen des Datenschutzes

Grundlagen des Datenschutzes		Grundlagen der IT-Sicherheit	
✓	Geschichte des Datenschutzes		Anforderungen zur IT-Sicherheit
➔	Datenschutzrechtliche Prinzipien		Mehrseitige IT-Sicherheit
	Technischer Datenschutz		Risiko-Management
	Kundendatenschutz		Konzeption von IT-Sicherheit

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zweckbindung
- Transparenz
- Datenminimierung & begrenzte Speicherung
- Verhältnismäßigkeit
- Angemessene Sicherheit → Teil 1c

- Betroffenenrechte → Übung
- Abgrenzungen
- Datenschutzkontrolle

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (1)

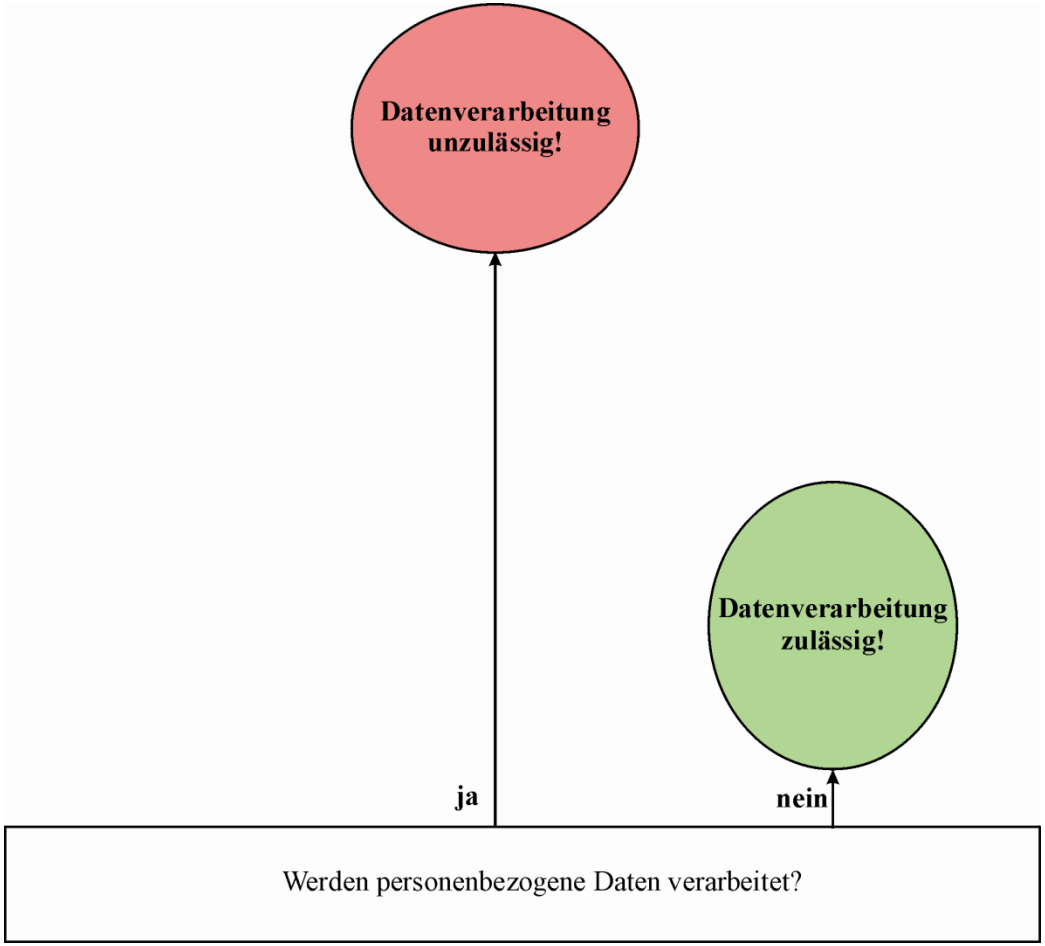

Grundsatz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich **verboten**!

Eine Gestattung ist jedoch unter Umständen auf Basis von Art. 6 Abs. 1 EU-DSGVO möglich.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (2)

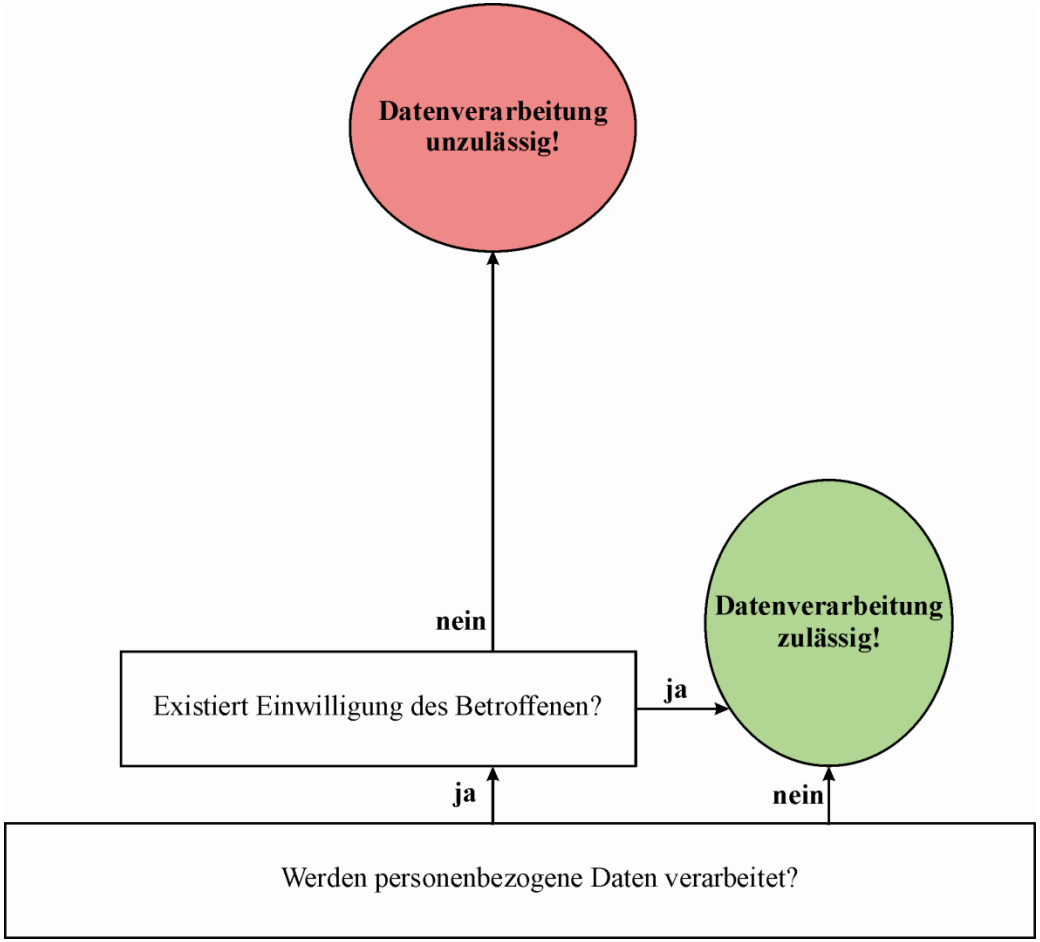

Anforderungen an die Einwilligung (Art. 7 EU-DSGVO):

- der Betroffene muss frei entscheiden können (Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO)
- dem Betroffenen muss vorher der Zweck der geplanten Verarbeitung und ggf. Empfänger, etwaige verfolgte berechtigte Interessen & geplante Drittstattenübermittlung mitgeteilt werden (Art. 13 Abs. 1 EU-DSGVO)
- Einwilligung schriftlich oder konkludent abzugeben (Art. 4 Nr. 11 EU-DSGVO)
- die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar (Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (3)

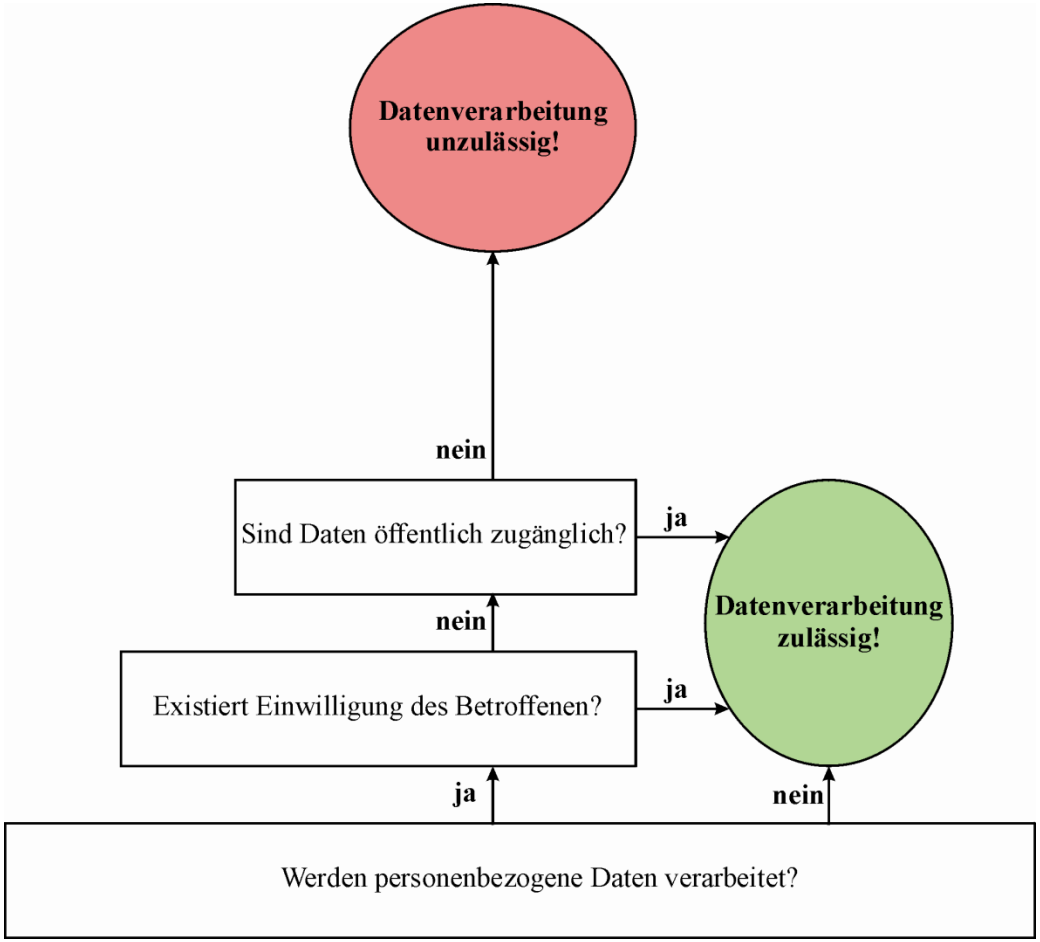

Öffentliche Quellen:

- Adress- und Telefonbücher
- öffentliche Register
- Veröffentlichungen
- Internet (sofern nicht passwort-geschützt)

Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO unter Beachtung:

- bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten) sind Daten nur öffentlich, wenn sie durch den Betroffenen selbst öffentlich gemacht wurden (Art. 9 Abs. 2 lit. e EU-DSGVO)
- Unzulässig veröffentlichte Daten bleiben unzulässig
- Betroffener über Verarbeitung zu informieren (Art. 14 EU-DSGVO)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (4)

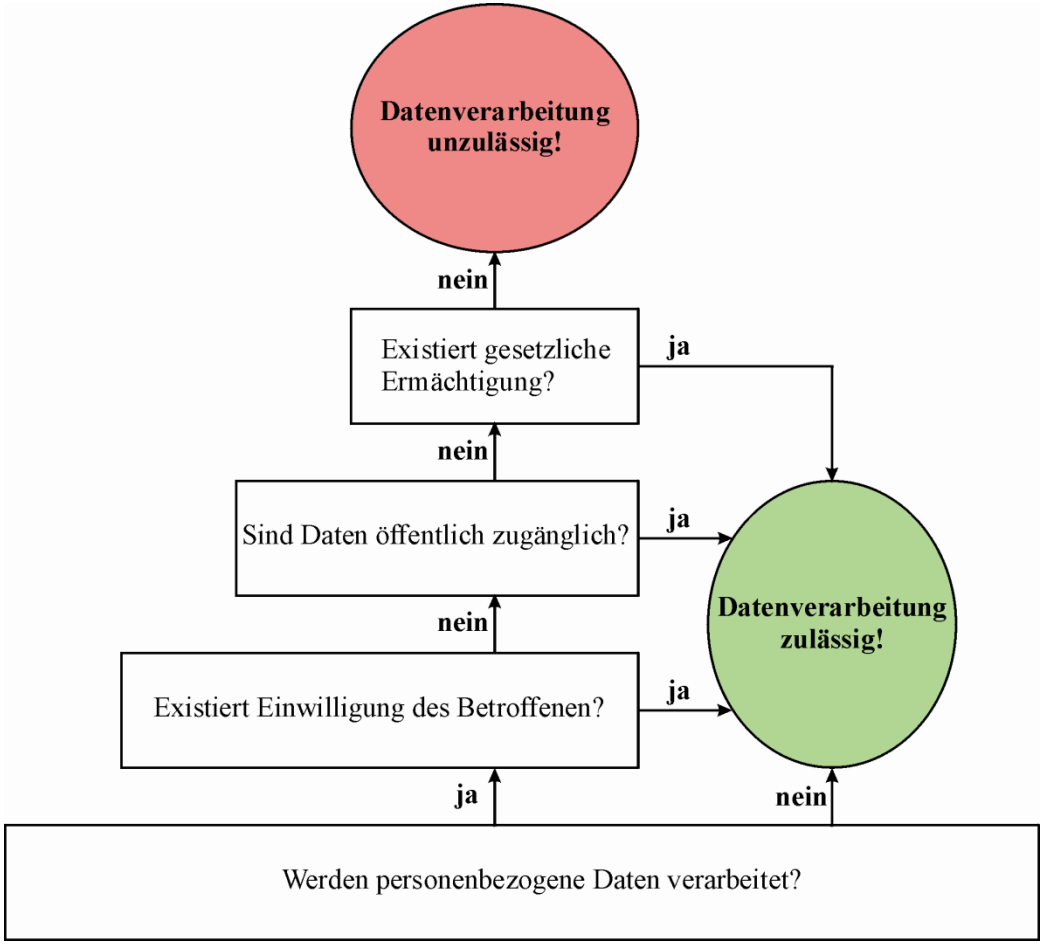

Gesetzliche Erlaubnis:

- entweder EU-DSGVO selbst
- oder in einer anderen Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung eines autonomen öffentlich-rechtlichen Verbandes mit gesetzlicher Ermächtigung), die verfassungsgemäß (normenklar und verhältnismäßig) ist und nicht gegen die Vorgaben aus der EU-DSGVO verstoßen

→ stellt **Regelfall** dar!

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (5)

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a der EU-DSGVO müssen personenbez. Daten **auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben** verarbeitet werden
→ rechtmäßige Weise: im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der EU-DSGVO:

a) **Einwilligung** des Betroffenen für einen o. mehrere bestimmte Zwecke

b) Erfüllung eines **Vertrags mit dem Betroffenen** bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Betroffenen

c) Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** der verantwortlichen Stelle

d) **Schutz lebenswichtiger Interessen** des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person

e) Wahrnehmung einer **öffentlichen Aufgabe**, die der verantwortlichen Stelle übertragen wurde

f) **Wahrung berechtigter Interessen** der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte & Grund-freiheiten des Betroffenen zum Schutz personenbezogener Daten überwiegen (→ Abwägung nötig! Nicht auswählbar für Behörden)

→ Treu und Glauben: Vertrauensschutz (erfüllte gegenseitige Erwartung)

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (6)

Nach Art. 9 Abs. 1 der EU-DSGVO ist die **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten verboten**, soweit nicht die Ausnahmen aus Art. 9 Abs. 2 der EU-DSGVO greifen

Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten zählen:

- Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft
- Daten über politische Meinungen
- Daten über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen
- Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit
- Genetische Daten
- Biometrische Daten
- Gesundheitsdaten
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (7)

Zulässige **Ausnahmen** für Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 2 der EU-DSGVO:

a) Ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen, soweit Einwilligung gesetzlich nicht verboten ist
b) Erforderliche Angabe nach Arbeitsrecht, Recht der sozialen Sicherheit bzw. Sozialschutz
c) Zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen bzw. einer anderen natürlichen Person, wobei der Betroffene aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande für Einwilligung sein muss
d) Auf Grundlage einer geeigneten Garantie bei Tendenzschutzbetrieb
e) Vom Betroffenen selbst offensichtlich öffentlich gemachte Daten
f) Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
g) Vorgeschriebener Rechtsakt (EU-weit oder in Mitgliedsstaat)
h) Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Diagnostik, Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- bzw. Sozialbereich
i) Öffentliche Gesundheit
j) Archivierung im öffentlichen Interesse, wissenschaftliche oder historische Forschung bzw. Statistik (unter Berücksichtigung von Art. 89 der EU-DSGVO)

Prinzip der Zweckbindung

- Nach Art. 5 Abs. 1 lit. b der EU-DSGVO müssen personenbezog. Daten für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht mehr zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden!
- Erfordernis zur **Zweckfestlegung** (Haupt- und Nebenzwecke) bei der Erhebung
- Zweck abhängig von geplanter **Verwendung**
- **Verfahren** *(= festgelegte Art & Weise, wie Tätigkeit / Prozess im Daten-Life-Cycle auszuführen ist)*
  im Datenschutzrecht kontextsensitiv/zweckabhängig
  → zweckbezogen verknüpfte Verarbeitungsschritte
- Verarbeitungsschritte unterliegen **Zweckbindung**
- **Zweckänderung** nur bei berechtigtem Interesse unter Abwägung (→ abhängig vom Schutzgrad; muss mit ursprünglichen Zweck aber vereinbar sein!)
- teilweise existiert **besondere Zweckbindung**

Prinzip der Transparenz

- Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a der EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbare Weise verarbeitet werden!
- Betroffener muss folglich ihn betreffende Verfahren kennen
- **Informationspflicht** bei Direkterhebung beim Betroffenen (Art. 13 der EU-DSGVO)
- **Benachrichtigungspflicht** bei fehlender Direkterhebung, inkl. Angabe, aus welcher Quelle Daten stammen (Art. 14 der EU-DSGVO)
- **Auskunftsrecht** des Betroffenen (Art. 15 der EU-DSGVO)
- **Einwilligung muss** von verantwortlicher Stelle **nachgewiesen werden** (Art. 7 Abs. 1 der EU-DSGVO)
- Es existieren **besondere Informationspflichten** (z.B. bei Verletzung des Schutzes personenbez. Daten sowie Logik & Tragweite Profiling)
- Anlegen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 der EU-DSGVO

Verzeichnis von Verarbeitungs-tätigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 1 der EU-DSGVO ist Bestandteil des **Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten**:

a) Angaben zur verantwortlichen Stelle und der zugehörigen Kontaktdaten (inkl. Datenschutzbeauftragter)

b) Zwecke der Verarbeitung

c) Kategorien der Betroffenen und personenbezogener Daten

d) Kategorien von Empfänger

e) Angaben zur Übermittlung in Drittländer oder internationalen Organisationen

f) Löschungsfristen je Datenkategorie

g) Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (nach Art. 32 Abs. 1 der EU-DSGVO)

Davon unterliegen a) bis f) den Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen; f) im Sinne von geplanter Speicherdauer.

Unternehmensprozesse

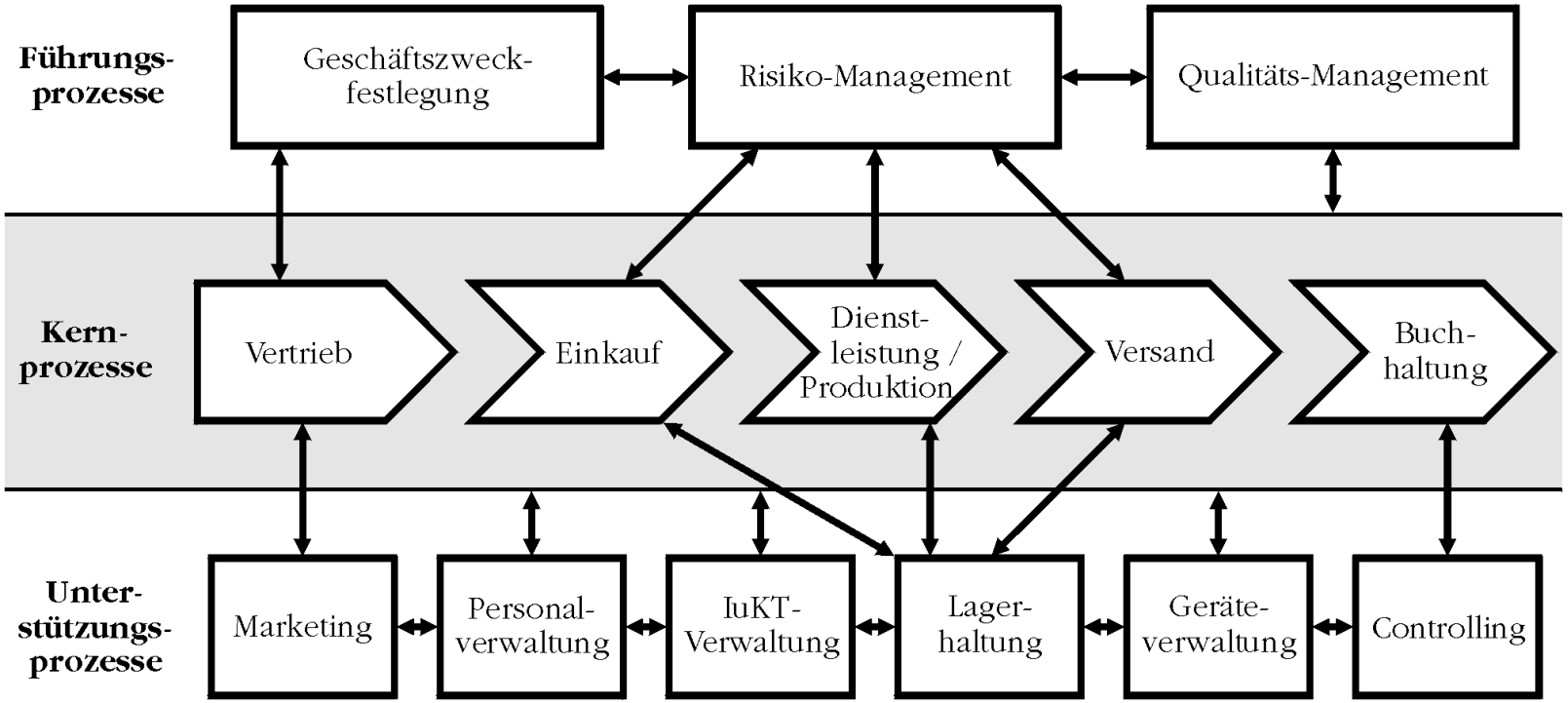

Datenschutzrechtliche Verfahren

Mitarbeiterdatenschutz

- Bewerbungsverfahren
- Personalaktenführung
- Arbeitszeitüberwachung
- Verwaltung des Personaleinsatzes
- Personalentwicklungsplanung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Elektronische Kommunikation
- plus ggf. weiterer, spezifischer Verfahren (z.B. zur Videoüberwachung, Qualitätskontrolle…)

Kundendatenschutz

- Vertragsabwicklung + Versand
- Newsletterversand
- Werbe-Kampagne / -Banner
- Webtracking
- Gewinnspiel
- Rabattsystem
- Customer Relationship Management
- Aufbereitung & Analyse von Kundendaten (Data Warehouse)

Direkte Überwachung / Sammlung

	Beschäftigte	Kunden
Fähigkeiten	Personalentwicklung Qualitätsmanagement	Kauf technischer Produkte
Leistung	Betriebsdatenerfassung	Trainingsapps
Verhalten	Zutrittskontrolle Videoüberwachung Arbeitszeitüberwachung Internet-Nutzungs-Kontrolle Einzelverbindungsnachweis	Rabattsysteme Videoüberwachung Videoconferencing Customer Relationship Management (CRM) Webtracking

- Eine direkte Überwachung kann der Betroffene i.d.R. feststellen
- Hier kann der Betroffene oft aktiv entscheiden, ob er etwas und was genau er über sich preis gibt (bzw. geben muss)
  → Oftmals aber keine echte Freiwilligkeit…

Indirekte Überwachung / Sammlung

	Beschäftigte	Kunden
Fähigkeiten	Mitarbeitergespräche	Bonitätsprüfung
Leistung	Projektmanagement Ressourcenmanagement	Kundenhistorie
Verhalten	Ticketsysteme Computer Supported Cooperative Work (CSCW) Soziale Netzwerke Unified Communications Anti-Terrordaten-Abgleich	Bewegungsprofile Geotagging Kaufprognosen Scoring eingeblendete Werbung TK-Überwachung Nachrichtendienste Big Data

- Indirekte Überwachungen dagegen nur eingeschränkt feststellbar
- Oft basierend auf Zweckänderung/-erweiterung
- Hier ist ein gesetzlicher Ausgleich nötig! (fehlt bisher leider…)

Prinzip der Datenminimierung (1)

- Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein
- Anforderung zur **Gestaltung** der eingesetzten IT-Systeme (maßgeblich für privacy by design)
- Verbot **unnötiger Vorratsdatenhaltung**
- **Vermeidung** des Personenbezugs, sofern dieser nicht unbedingt (zur Erfüllung des Verwendungs-zwecks unmittelbar) erforderlich ist
- Verwendung **datenschutzfreundlicher Techniken**
- Ermöglichung **anonymer** und **unbeobachteter** Nutzung von Telemedien
- Betrifft alle Phasen der automatisierten Verarbeitung

Prinzip der Datenminimierung (2)

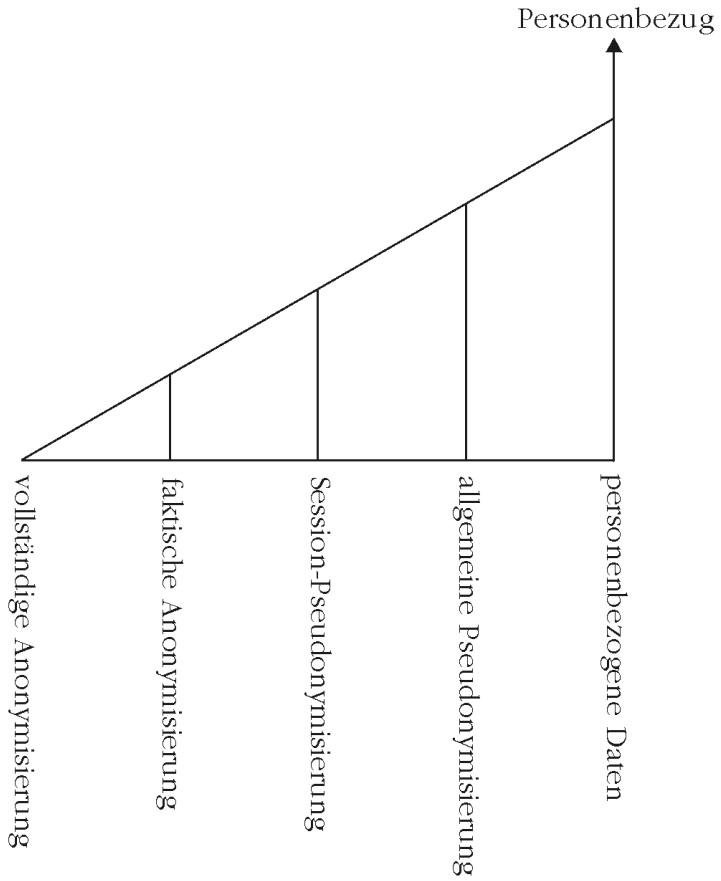

Repersonalisierung (1)

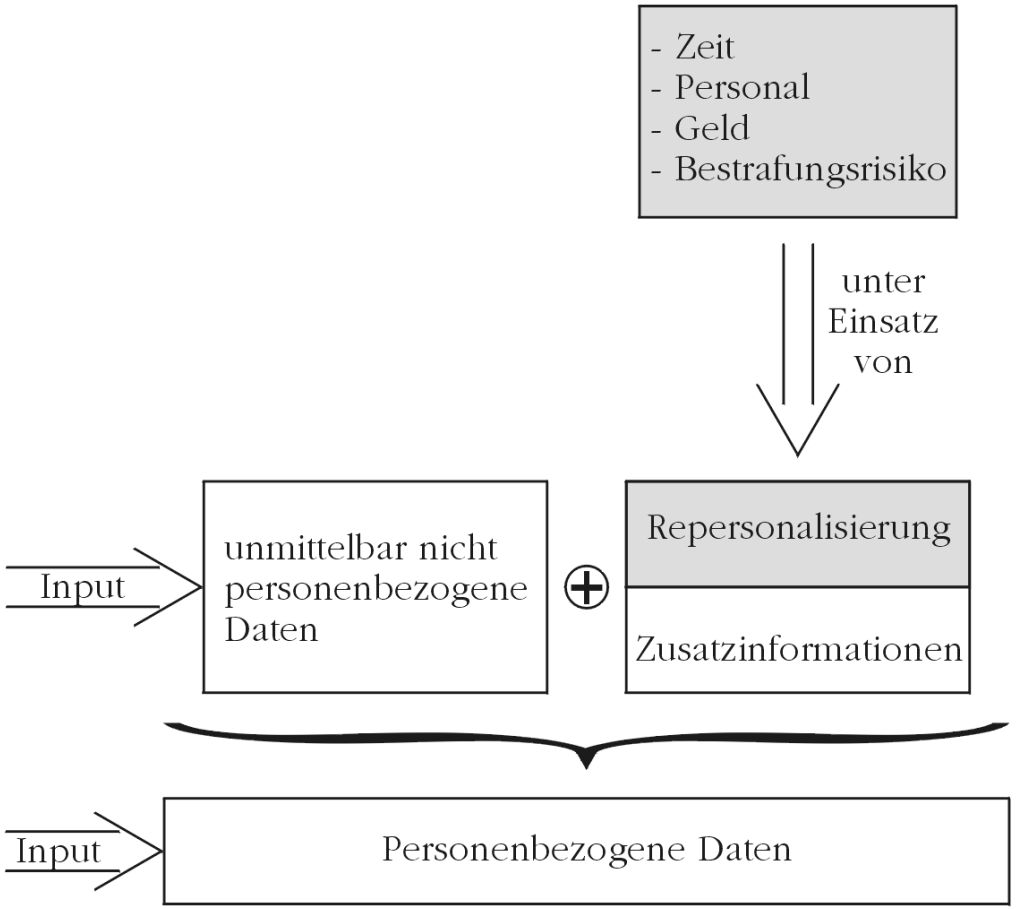

Personenbeziehbare Daten

Personenbezogene Daten

Repersonalisierung (2)

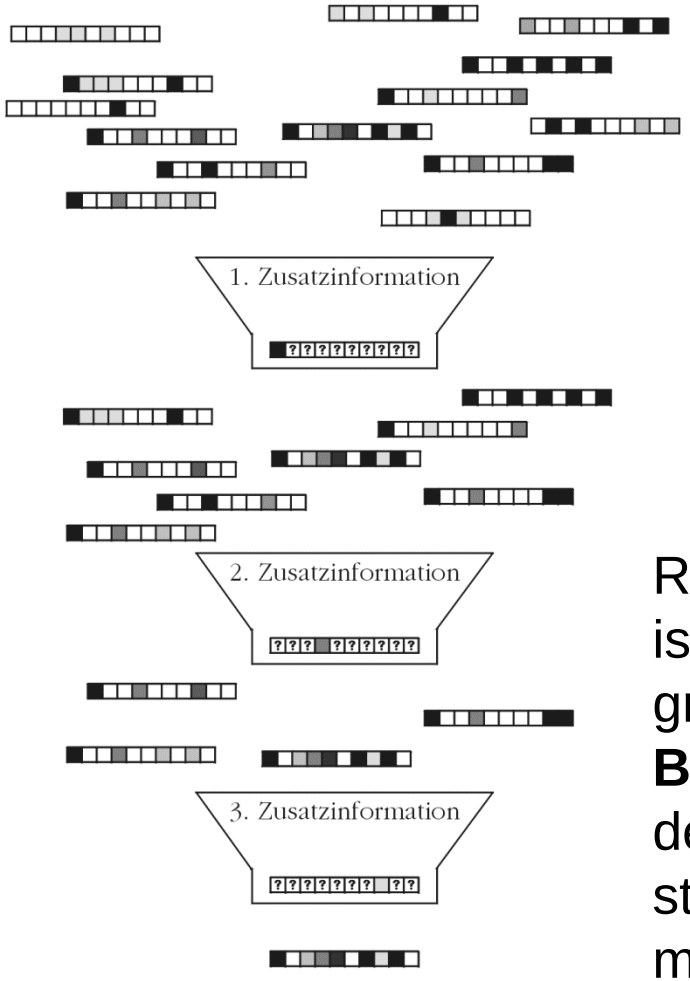

Repersonalisierung ist zugleich die größte Gefahr bei **Big Data** aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten-menge!

Prinzip der begrenzten Speicherung

- Nach Art. 5 Abs. 1 lit. e der EU-DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die **Identifikation der betroffenen Personen nur so lange** ermöglicht, **wie** es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, **erforderlich** ist
- An vielen Stellen der EU-DSGVO wird daher ausdrücklich eine Pseudonymisierung der Daten eingefordert:
  ° Erleichterung bei Zweckänderung (Art. 6 Abs. 4 lit. e)
  ° Einschränkung bei Auskunftsrechten (Art. 12 Abs. 2)
  ° Umsetzung von Privacy by Design bzw. by Default (Art. 25)
  ° Empfohlene Maßnahme zur Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 Abs. 1 lit. a)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (1)

- Abstufung zwischen **erforderlich** (um Aufgaben rechtmäßig, vollständig & in angemessener Zeit erfüllen zu können) und **zwingend** (unerlässlich für Aufgabenerfüllung)
- maßgeblich ist der **Einzelfall**
- **geringerer Eingriff** ins informationelle Selbstbestimmungsrecht vorrangig (z.B. mittels Anonymisierung)
- Je **weniger** eine automatisierte Verarbeitung unter **Einfluss** des Betroffenen stattfindet, **desto mehr Gewicht haben** seine **Schutzrechte** bei der Abwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DSGVO
- Automatisierte Verarbeitung nach „**Treu und Glauben**“
- Beachtung von **Schutzgraden** & technischem / organisatorischem Ausgleich (**Zumutbarkeit**)
- öffentliche Stelle restriktiver als nicht-öffentliche (da Abwehrrecht statt mittelbarer Wirkung)

Verhältnismäßigkeitsprinzip (2)

- **Eingriffe** in Grundrechte müssen **verhältnismäßig** sein
  (= **geeignet, erforderlich & angemessen**)
- Sonst:
  Schmerzensgeld bei unverhältnismäßiger Videoüberwachung von Beschäftigten:
  ° Hess. LAG 2010: 7.000 €
  ° LAG Berlin 2012: 14.000 €
  ° AG Frankfurt 2013: 3.500 €

Weitere Regelungen zum Datenschutzrecht

- Gewährleistung der **Betroffenenrechte**
  [→ Übungen!]
- **Datenschutzkontrolle**:
  ° Selbstkontrolle durch Betroffene
  ° Eigenkontrolle durch Datenschutzbeauftragte
  ° Fremdkontrolle durch Aufsichtsbehörde

Der Datenschutzbeauftragte (1)

Aufgaben von Datenschutzbeauftragten (nach Art. 39 EU-DSGVO):

- **Unterrichtung & Beratung** des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten **über datenschutzrechtliche Pflichten**
  → Schulung der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten
  → Mitwirkung bei Abschluss von Verträgen, Betriebsvereinbarungen, Policies und Dienstanweisungen, sobald personenbezogene Daten betroffen sind
- **Überwachung** der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften
- Beratung zur und Überwachung der **Datenschutz-Folgenabschätzung**
- **Ansprechpartner** für Aufsichtsbehörde
- **Ansprechpartner** für Betroffene nach Art. 38 Abs. 4 EU-DSGVO
- Übernahme weiterer Aufgaben nach Art. 38 Abs. 6 EU-DSGVO, soweit daraus kein Interessenkonflikt resultiert

Unter Berücksichtigung der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken

Der Datenschutzbeauftragte (2)

Anforderungen an Datenschutzbeauftragte:

- Nach Art. 37 Abs. 5 EU-DSGVO wird der Datenschutzbeauftragte benannt auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und seines **Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis**
- **Fachkunde**: Datenschutzrecht, Datenverarbeitung, betriebliche Organisation, Didaktik, Psychologie [Beschluss des LG Ulm, 1990]
- nur natürliche Person kann bestellt werden

Absicherung des Datenschutzbeauftragten:

- **Frühzeitige Einbindung** in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen (Art. 38 Abs. 1 EU-DSGVO)
- **Unterstützung** durch Unternehmen (Art. 38 Abs. 2 EU-DSGVO)
- **Weisungsfreiheit** (Art. 38 Abs. 3 EU-DSGVO)
- **Keine Benachteiligung** wegen Aufgabenerfüllung (Art. 38 Abs. 3 EU-DSGVO)
- Bericht an höchste Managementebene (Art. 38 Abs. 3 EU-DSGVO)

Der Datenschutzbeauftragte (3)

Typische Tätigkeiten eines Datenschutzbeauftragten:

- Recherchen zur aktuellen Rechtslage (Auswertung aktueller Urteile)
- Lesen & Auswerten zahlreicher & umfangreicher Fachartikel & Fachliteratur
- Vorbereitung von & Teilnahme an & Protokollierung der Meetings (Geschäftsführung, IT-Leitung, Fachverantwortliche)
- Erstellung von Stellungnahmen & Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung & Dokumentation von Vor-Ort-Kontrollen & Vertragskontrollen
- Unterstützung bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen
- Erstellung & Begutachtung von Sicherheitskonzepten
- Planung & Durchführung von Mitarbeiterschulungen
- Gespräche mit Aufsichtsbehörden

Der Datenschutzbeauftragte (4)

Unerfreuliche Erfahrungen eines Datenschutzbeauftragten:

- komplexe Materie erfordert permanente Erneuerung der Informationsbasis
- verspätete Information (z.B. durch nachzuholende Vorabkontrolle) hat Mehrarbeit & Mehrkosten zur Folge
- Eigenschaft als Miesmacher gegenüber „schöner neuer Welt“
- Abwägungserfordernis führt teilw. zu fehlender Trennschärfe
- Feststellung von Fehlverhalten wichtiger Mitarbeiter & von strukturellen Defiziten
- festgestellte Datenschutzverstöße teilweise Kündigungsgrund von Mitarbeitern
- Durchsicht von Festplatten mit (Kinder-) Pornographie
- Anrufung mit Ziel der Verhinderung arbeitsrechtlicher Aufklärung